

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

§1

Diese Bestimmungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für sämtliche Leistungen der eresult GmbH (im Folgenden eresult), unabhängig von deren Inhalt und Rechtsnatur. Verwendet der Kunde Auftragsbedingungen (wie z. B. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, „Einkaufsbedingungen“, „Besondere Vertragsbedingungen“), so gelten diese nicht, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eresult abweichen oder diesen widersprechen. Im Falle sich widersprechender Klauseln gilt zunächst deren gemeinsames Minimum. Dies gilt auch, wenn der Kunde eine zwingende Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen beansprucht. Ist das gemeinsame Minimum nicht zu ermitteln, werden diese Klauseln nicht Vertragsbestandteil. Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann insoweit nach der getroffenen individuellen Vereinbarung oder den gesetzlichen Bestimmungen.

§2

Soweit Angebote oder Verträge von eresult Klauseln enthalten, die von den folgenden allgemeinen Bedingungen abweichen, haben die speziell vereinbarten Vertragsregeln Vorrang vor diesen allgemeinen Bedingungen.

Angebotserstellung / Auftragserteilung

§3

eresult unterbreitet dem Interessenten ein Angebot grundsätzlich in Form eines individuellen Untersuchungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu deren Erfüllung zu erbringenden Leistungen, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben werden.

§4

Der Interessent erhält das kostenlose und für ihn unverbindliche Angebot ausschließlich zur Entscheidung über den Vertragsschluss mit eresult. Sein Inhalt darf, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

§5

Abgegebene Angebote sind 6 Wochen gültig. Aufträge, die nach diesem Termin für dieses Angebot erteilt werden, bedürfen eines überarbeiteten Angebots. Die beauftragten Leistungen sind seitens des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung vollständig abzurufen - sofern die vereinbarte Projektdauer diese nicht übersteigt. Erfolgt der Abruf der Leistungen erst nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich eresult vor, ein überarbeitetes Angebot zu erstellen.

Vergütung / Zahlungsbedingungen

§6

Die im Untersuchungsvorschlag genannte Vergütung umfasst alle von eresult im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Reise- und Transportkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt - sofern nichts anderes im Angebot vereinbart wurde.

§7

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar.

§8

Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Deswegen ist jeweils die Hälfte der vereinbarten Summe zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Auftragserteilung und bei Ablieferung der Ergebnisse fällig. Soweit es der Untersuchungsansatz oder die Auftragssumme erforderlich erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§9

Nachträgliche Änderungswünsche und/oder zusätzliche Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe/-annahme für beide Parteien trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, können durch eresult gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Kunden klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Die Vergütung

erfolgt je nach Aufwand und den im Angebot genannten Konditionen. Vorab abgestimmte Termine verschieben sich ggf. durch diese neuen Anforderungen.

§10

Wird das vereinbarte Projekt unter Angabe eines konkreten Grundes verschoben oder storniert, nachdem eresult auf Veranlassung des Kunden dafür tätig geworden ist - z. B. Planung, Einrichtung, Buchung - steht es eresult frei, dem Kunden diese Arbeit in Rechnung zu stellen bzw. die Kosten für die Verschiebung zu berechnen, es sei denn, eresult hat die Stornierung oder Verschiebung zu vertreten.

Basis hierfür sind folgende Fristen bzw. Aufwände in Form einer sog. ‚Handling-Pauschale‘:

- a. bis zu 10 Werktagen (=2 Wochen) vor dem Kickoff-Termin: kostenlos
- b. zwischen 9-5 Werktagen vor dem Kickoff-Termin: Es werden 5% vom Projektvolumen, mindestens jedoch 1.500 EUR netto in Rechnung gestellt.
- c. zwischen 4-1 Werktagen vor dem Kickoff-Termin: Es werden 7,5% vom Projektvolumen, mindestens jedoch 1.750 EUR netto in Rechnung gestellt.
- d. ab dem Tag des vereinbarten Kickoff-Termins / Projektstarts bzw. danach: Es werden 20% vom Projektvolumen, mindestens jedoch 2.000 EUR netto in Rechnung gestellt.

In allen Fällen gilt: wird der genannte Betrag durch bereits angefallene Tätigkeiten und/oder nicht mehr stornierbare Leistungen Dritter überschritten, berechnen wir diese zusätzlich laut der entsprechenden Leistungspositionen aus unserem Angebot.

Auftragsdurchführung

§11

eresult führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung aus. eresult unterstützt den Kunden mit seinen Leistungen bei dessen Entscheidungen, trifft diese aber nicht selbst. Für den Inhalt und den Umfang der von eresult zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich, soweit sich dazu nicht aus diesen AGB bereits Regelungen ergeben.

§12

Der Kunde sorgt dafür, dass eresult auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und eresult von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind.

Produkttests

§13

Der Kunde stellt eresult von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht wurden, gegen eresult selbst oder Mitarbeiter von eresult gestellt werden.

§14

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann.

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen eresult zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

§15

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

Datenschutz / Schweigepflicht

§16

eresult und der Kunde verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für

solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

§17

Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen. Sofern Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, willigen Sie ein, dass wir Sie per E-Mail kontaktieren und in unregelmäßigen Abständen über weitere Angebote informieren. Basis ist die Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO sowie unter Wahrung der Vorgaben aus Paragraph 7, Absatz 3 UWG. Sie können der Verwendung Ihrer Emailadresse zu diesem Zweck jederzeit widersprechen. Senden Sie uns dazu bitte eine Mail mit dem Betreff „Abmelden“ an: CRM@eresult.de oder klicken auf den Abmeldelink im entsprechenden Mailing.

§18

Der Kunde erlaubt eresult ihn gegenüber Dritten als Kunden nennen zu dürfen. Insbesondere darf eresult den Kunden auf seiner Website (www.eresult.de) als Kunden nennen. Alle weiteren, ausführlicheren Nennungen bzw. Vertriebsmaßnahmen erfordern eine entsprechende, gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden.

Urheberrecht

§19

Alle Rechte, die eresult nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, verbleiben bei eresult. Das Urheberrecht des Kunden an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

§20

Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material - Datenträger jeder Art, Fragebögen, weitere schriftliche Unterlagen usw. - und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei eresult. Die Anonymität der Befragten/Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

§21

eresult verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde. Grundsätzlich nicht aufbewahrt werden sämtliche Video-Rohdaten der durchgeführten Sessions.

Nutzung der Untersuchungsergebnisse

§22

Der Kunde erhält die Untersuchungsergebnisse ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, sofern nichts Anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

§23

Möchte der Kunde aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei eresult als Verfasser des Untersuchungsberichts benennen.

§24

Der Kunde stellt eresult von allen Ansprüchen frei, die gegen eresult geltend gemacht werden, weil der Kunde die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z. B. rechtswidrig und/oder falsch mit ihnen wirbt).

Gewährleistung / Haftung

§25

Sollte die Lieferung der Untersuchungsberichte/Untersuchungsergebnisse nicht termingerecht erfolgen oder sollte Testmaterial beschädigt werden oder verloren gehen und hat eresult dies zu vertreten, so kann der Kunde eresult eine angemessene Nachfrist setzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§26

result haftet für die Folgen verspäteter Lieferung beziehungsweise des Verlustes oder der Beschädigung von Testmaterial nicht, soweit die Verspätung beziehungsweise der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht,

- a) die außerhalb des betrieblichen Bereichs von result liegen, insbesondere im Bereich des Kunden und von result nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, bei hoheitlichen Eingriffen und bei Arbeitskämpfen; oder
- b) die zwar innerhalb des betrieblichen Bereichs von result liegen, jedoch von result nicht zu vertreten sind, insbesondere bei Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.

§27

Soweit eine Ursache, die result nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann result eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann result auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§28

Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet result nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§29

result wird sich hinsichtlich seiner Leistung über den Bestand von Schutzrechten Dritter informieren und diese Rechte bei Dritten, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich ist, erwerben.

Schlussbestimmungen

§30

Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

§31

Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von eresult.

§32

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem mit der unwirksamen Klausel Beabsichtigten soweit wie möglich entspricht.

§33

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

§34

Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

Göttingen, den 10.10.2019